

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060  
 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr  
**Wien 1, Herrengasse 11 - 13**  
 zu erreichen mit:  
 U3 (Haltestelle Herrengasse)  
 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das  
 Bundesministerium für  
 Umwelt, Jugend und Familie  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

**LAD-VD-5764/34**

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
19 3401/2-I/8/92Bearbeiter  
Dr. Stöberl

Betitl. GESETZENTWURF  
 14 - GE/19 P2

Datum: 23. DEZ. 1992

Seit 4.1.93. Landes  
 Dr. Stöberl

Datum  
**15. Dez. 1992**

Betitl.  
**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen**

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Tendenz des vorliegenden Entwurfes, das Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Heizungsanlagen zu verbieten, zu begrüßen ist. Diese Tendenz entspricht auch dem Beschuß der Landesumweltreferentenkonferenz vom 6. Oktober 1992:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird ersucht, eine Regelung für das generelle Verbot des Verbrennens von Stoffen im Freien, auch von Materialien aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, auszuarbeiten."

Der konkrete Entwurf gibt allerdings Anlaß zu folgender Kritik:

- 1) Die Konzentration der Ausnahmebewilligungen beim Landeshauptmann ist unzweckmäßig. Nur generelle Ausnahmen (Verordnungen), die das gesamte Landesgebiet betreffen, sollten dem Landes

- 2 -

hauptmann vorbehalten werden. Im übrigen wäre die Zuständigkeit, über Ausnahmen zu entscheiden, grundsätzlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusiedeln.

- 2) Ausnahmen für das punktuelle Verbrennen kleiner Mengen biogener Abfälle ist zweifellos eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach Art. 118 Abs. 2 B-VO. Eine Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes in der Sache wäre daher diesbezüglich verfassungswidrig.

In diesem Zusammenhang wird zur Erwägung gestellt, jene Feuer, die - wie etwa Brauchtumsfeuer oder Lagerfeuer von Pfadfindern - nicht hauptsächlich die stoffliche Umwandlung von biogenen Materialien zum Ziel haben, generell vom Wirkungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

- 3) Problematisch scheint die Doppelgleisigkeit, die durch den Entwurf für das Strohabbrennen eröffnet wird. Entsprechende Bestimmungen sieht nämlich bereits das NÖ Bodenschutzgesetz, LGBL. 6160-1, in § 10 vor. Eine Berücksichtigung der - kompetenzrechtlich zulässigen - landesgesetzlichen Regelungen ist daher wünschenswert.
- 4) Schließlich darf angeregt werden, die Begriffe "biogene Materialien" und "Anlage" gesetzlich zu definieren. Dies würde die zu erwartenden Probleme bei der Vollziehung verringern.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-5764/34

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



